Satzung für das Kommunalunternehmen „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 23.02.2005

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.06.2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
§ 2 Aufgaben der Anstalt
§ 3 Kompetenzen der Anstalt
§ 4 Organe
§ 5 Vorstand
§ 6 Verwaltungsrat
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung
§ 9 Verpflichtungserklärungen
§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
§ 11 Jahresabschluss
§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
§ 13 Bekanntmachungen
§ 14 Überleitungsvorschriften
§ 15 Auflösung der Anstalt
§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S.390) und § 86 a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S.390) hat der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 21.02.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

1. Das Kommunalunternehmen „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ ist eine Einrichtung des Rhein-Hunsrück-Kreises in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Es wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs “Abfallwirtschaftsbetrieb Rhein-Hunsrück“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.

2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ mit dem Zusatz ”Anstalt des öffentlichen Rechts”. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet ”RHE“.
3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Kirchberg.

4. Das Stammkapital beträgt 1.000.000 € (in Worten: Eine Million Euro).

§ 2 Aufgaben des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

1. Der Rhein-Hunsrück-Kreis überträgt dem Kommunalunternehmen seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, einschließlich der öffentlichen Abfallabfuhr, den Betrieb der Abfalldeponien Kirchberg und Gondershausen sowie anderer abfallwirtschaftlicher Einrichtungen, die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Landesabfallwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) obliegen, nach §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO. Insbesondere ist das Kommunalunternehmen für den Erlass von Satzungen und Verwaltungsakten zum Vollzug der abfallwirtschaftlichen Satzungen, den Erlass sonstiger Verwaltungsakte in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, sowie für die Vermögensverwaltung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zuständig. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, durch Nutzung seiner Anlagen und der erfassten Abfälle Energie zu gewinnen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in eigene oder fremde Netze einzuspeisen und zu vermarkten

2. Der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises kann dem Kommunalunternehmen nach §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

3. Das Kommunalunternehmen ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Das Kommunalunternehmen darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung seiner Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

4. Das Kommunalunternehmen darf sich - im Rahmen seiner Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

5. Das Kommunalunternehmen wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens

1. Das Kommunalunternehmen ist nach §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Der Rhein-Hunsrück-Kreis überträgt insoweit das ihm gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, kommunale Abgaben im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden

Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

2. Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange das Kommunalunternehmen hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für sämtliche Arbeitnehmer. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.

3. Leistungsbeziehungen zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4 Organe

1. Organe des Kommunalunternehmens sind:

   a) der Vorstand (§ 5 dieser Satzung),
   b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8 dieser Satzung).

2. Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen bzw. deren Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Rhein-Hunsrück-Kreises.

3. § 14 (Schweigepflicht), § 15 (Treuepflicht), §§ 40 Abs. 4 i.V.m. § 16 LKO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Die RHE wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Kommunal-unternehmens in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungs-rats auf Beschäftigte des Kommunalunternehmens übertragen.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Hunsrück-Kreises haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Kreistag unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen des Kommunalunternehmens.

§ 6 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach §§ 57 LKO, 86 b Abs. 3 GemO.

3. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 dieser Satzung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 39 LKO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

4. Die Mitarbeitervertretung nimmt mit der sich aus § 90 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) errechnenden Zahl an Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern des Kommunalunternehmens in Anlehnung an die jeweilige Kommunalwahlperiode für die Dauer von 5 Jahren in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Stimmabgabe, der Feststellung des Wahlergebnisses und des weiteren Verfahrens finden die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreistag kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

6. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Kreistages jeweils geltenden Bestimmungen bemisst (§ 8 der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises).

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Dienstverhältnisse.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

   a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
   b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte,
   c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
   d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
   e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
   f) die Ergebnisverwendung,
   g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
   h) die Entlastung des Vorstands,
   i) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
   j) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 6 LKrWG),
   k) die langfristigen Planungen.

3. Der Zustimmung des Kreistages bedürfen folgende Entscheidungen des Verwaltungsrats über

   a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung, insbesondere die Festsetzung von Abgaben nach dem KAG,
   b) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
   c) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 6 LKrWG),
   d) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
   e) sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

4. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:

   a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird,
   b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des

Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,

c) dem Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird,
d) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
e) der Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
f) Personalentscheidungen entsprechend § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO,
g) dem Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,00 € überschritten wird,
h) der Stundung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,
i) Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen und eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschreiten.

5. In dringlichen Angelegenheiten des Abs. 4 trifft - falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen (Eilentscheidungen). Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

7. Dem Kreistag ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen. Bei Entscheidungen der Organe des Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3. Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden in der Regel am Sitz des Kommunalunternehmens in Kirchberg statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen sowie allgemein geltende Abgaben und Entgelte werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

4. Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweitdrittelmehrheit zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

6. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

7. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.

8. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

10. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen ”Rhein-Hunsrück Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts” durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder ”Im Auftrag”. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung ”Verwaltungsrat der Rhein-Hunsrück Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts ” abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

1. Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung seiner Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 57 LKO, 86 b Abs. 5, §§ 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373).

2. Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

3. Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

4. Die staatliche Aufsicht wird durch die überörtliche Prüfungsmöglichkeit gemäß § 86 b Abs. 5 S. 1 GemO durch den Rechnungshof gemäß § 110 Abs. 4 GemO sichergestellt.

§ 11 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Erfolgsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rhein-Hunsrück-Kreis unverzüglich zuzuleiten. Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Erfolgsbericht und den Bericht über die Abschlussprüfung einzusehen.

2. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Hunsrück-Kreises werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

1. Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Soweit das Kommunalunternehmen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

2. Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu

legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.

3. Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen in der Rhein-Hunsrück-Zeitung. Dort sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. S. 1 gilt für öffentliche Zustellungen sinngemäß.

§ 14 Überleitungsvorschriften

1. Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt einschließlich der Beamten werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.

2. Das Kommunalunternehmen tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten des Rhein-Hunsrück-Kreises ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf das Kommunalunternehmen geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes zum 31.12.2004 über. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter gehen zum 01.03.2005 über. Die Beschäftigten, deren Dienst- und Arbeitsverhältnisse wegen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergehen, können dem Übergang ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse widersprechen. Die Einzelheiten regelt der Personalüberleitungsvertrag (§ 14 Abs. 1). Für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung werden alle Aufwendungen und Erträge vom Kommunalunternehmen übernommen.

3. Die Satzungen des Rhein-Hunsrück-Kreises in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb Rhein-Hunsrück“ gemäß Anlage gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kreises das Kommunalunternehmen tritt, solange fort, bis das Kommunalunternehmen im Rahmen seiner Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt. Bis dahin sind die nachstehenden Satzungen, die der Kreistag beschlossen hat, Bestandteil des fortgeltenden Satzungsrechts:

   Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Rhein-Hunsrück-Kreis (Abfallsatzung) vom 27.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2004,

   Satzung des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 02.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001.

4. Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und dem bisherigen Werkausschuss (einschließlich der Mitarbeitervertretung) des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb Rhein-Hunsrück“ wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Kommunalunternehmens

Der Kreistag entscheidet über die Auflösung des Kommunalunternehmens. Im Fall seiner Auflösung fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Rhein-Hunsrück-Kreis zurück, sofern der Kreistag nicht etwas anderes beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 1.3.2005. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rhein-Hunsrück vom 4.11.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, außer Kraft.

Simmern, 24.06.2024 (Volker Boch)
(Datum) Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.